

Marktgemeinde Mauerbach Örtliches Raumordnungsprogramm Nr.2012 Wortlaut der Verordnung

Vorbemerkung: Einwände bzw. Abänderungsvorschläge zum Wortlaut der vorliegenden Verordnung sind mit roter Schrift sowie **fett und kursiv** dem Originaltext eingefügt

§ 2 (3) Qualitätssicherung des Landschaftsraumes

4 Entwicklung des Areals „Feldwiese“ für multifunktionale Sport- und Freizeitnutzungen unter Sicherung der Naturraum- und Landschaftsbildqualität **und des freien Zugangs für alle Bevölkerungsgruppen zu sportlichen Aktivitäten und Freizeitgestaltung.**

§ 2 (9) d

Tippfehler: „sonstigenbedarfsgerechte“ soll heißen: **„sonstige bedarfsgerechte“**

§ 3 (2) Landschaftsraum - Naturraum – Erholungsraum

3 Standortentwicklung des Freizeitareals „Feldwiese“ als Freizeit- und Sportstättenareal mit folgenden Vorgaben:

a Sicherstellung der Qualität für die allgemeine, **frei zugängliche** und die naturraumgebundene Erholungs- und Freizeitnutzung.

d Abstimmung der Maßnahmen mit naturschutzrelevanten Schutzziele, **den demographischen Gegebenheiten und der störungsfreien Bewahrung von Kulturgütern.**

Grundlagenbericht

Vorbemerkung: In dem vorliegenden Grundlagenbericht fehlen die aktuellen Daten zur Bevölkerungsentwicklung bis 2011. Die jüngsten demographischen Entwicklungen haben hohe Relevanz für die Priorisierung von Projekten in der Gemeindepolitik. Anhand der bereits für 2011 publizierten Daten sind **Ergänzungs- bzw. Korrekturvorschläge** (rot, **fett und kursiv**) eingearbeitet. Die Datengrundlage liegt bei. Weiters finden sich Hinweise für eine Aktualisierung bzw. Vervollständigung „Betriebsstätten“ und „Vereine“.

2.1.1.2 Statistische und strukturelle Kurzbeschreibung (Seite 2 f)

Der Wienerwald ist der wichtigste Naherholungsraum der Wiener Bevölkerung. Seit den 70er Jahren fand in Mauerbach eine massive Bevölkerungszunahme durch Zuwanderung statt (in den beiden Jahrzehnten zwischen 1971 und 1991 jeweils Zunahme um knapp 40 % bzw. 45 %), die aber in den letzten **zwei Jahrzehnten** sehr gebremst erfolgte (zwischen 1991 und 2001 plus 6,7 % **2001 – 2011 plus 7,1 %**). Im Jahr 2010 hatte Mauerbach 3.699 Einwohner (Hauptwohnsitzer), **2011 waren es 3.658 Einwohner**.

Die Anzahl der Geburten liegt bei 22 bzw 28 jährlich in den Jahren 2007 – 2010. Der Zuzug ist rückläufig (223 im Jahr 2008, 139 im Jahr 2010), der Wegzug mit ca 180 konstant. Damit sind Geburten- und Wanderungsbilanz in den letzten 4 Jahren relativ niedrig.

4.4 Altersstruktur (Seite 18)

In Mauerbach **umfasst im Jahr 2001 die Gruppe der 35 -54 jährigen mit 1146 Personen oder 33,7 % ein Drittel der Wohnbevölkerung Dieser Anteil ist in den letzten 10 Jahren mit 1156 Personen oder 31,6 % fast konstant geblieben**

Der Anteil der **über 60-Jährigen** in Mauerbach liegt im Jahr 2001 mit **17 %** unter dem Landesdurchschnitt von 22 %. Das dürfte daran liegen, dass in den Jahrzehnten bis 2002 eine sehr hohe Zuwanderung zu verzeichnen war.

Zwischen 1991 und 2002 ist eine leichte Zunahme dieser Altersgruppe zu registrieren. Jedoch zwischen 2001 und 2011 ist die Zahl der über 60jährigen von 611 auf 961 gestiegen und dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung massiv von 17% auf 26,3 % im Jahr 2011 gewachsen.

Die Zahl der **0-14-Jährigen** in Mauerbach hat abgenommen, 1991 betrug der Anteil noch 19 %, 2001 noch **17 %**. **Zwischen 2002 (577 Personen) und 2011 (559 Personen) war die Veränderung nicht nur absolut sondern auch im Anteil auf 15,3% weiter rückläufig.**

4.6 Schlussfolgerung: Grobabschätzung der Bevölkerungsentwicklung (Seite 19)

Fortgesetzte Zunahme der über 60-jährigen Bevölkerung, was längerfristig zu einer weiteren Abnahme der Haushaltsgröße führen wird;

5.3.3 Ortsbild (Seite 22)

„Etwa zwei Drittel der Bausubstanz stammen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts“ **muss heißen: ersten Hälfte des 20.Jh**

7.2 A Betriebsstätten – Stand Juni 2009 (eigene Erhebungen)

ist auf den Stand 2011 zu ergänzen

8.2.6 Sonstige Einrichtungen (Seite 36)

Vereine: unvollständig – sollten auf Grund des neuen Vereinsverzeichnisses ergänzt werden

8.3 Schlussfolgerungen

Aktualisierung erforderlich: neuer Kindergarten wird im Jänner 2012 übergeben

Landschaftskonzept

Vorbemerkung: Einwanderhebung der Unterzeichner zum Landschaftskonzept, da für die neue Raumordnung unbedingt die Berücksichtigung der jüngeren Rechtsnormen erfolgen soll.

6.2 Konflikte

6.2.3 Freizeitareal „Feldwiese“ (Seite 22)

ßß

Die Gemeinde plant die Errichtung bzw. eine Verlegung des derzeit an der Waldgasse liegenden Fußballplatzes. Diese Planung birgt das Konfliktpotenzial mit der Erhaltung des Landschaftsbildes zum einen und mit einer Entwertung dieses Gebietes für die allgemeine und naturnahe Erholungsnutzung zum anderen. Weiters besteht ein Konfliktpotenzial mit Schutzgütern des Europaschutzgebietes und mit dem Bodendenkmalschutz. ***Aktuelle Naturschutzbestimmungen (z.B. NATURA 2000, ALPENKONVENTION, FFH-Richtlinie der EU, etc.) und der Standort der Kartause stehen unmittelbar im Konflikt mit dem laufenden Trainings- und Spielbetrieb von Fußballern. (Lärm, Licht, Verkehr, Fans etc.) Ein zusätzliches Konfliktpotential ergibt sich aus der demographischen Entwicklung – starke Verschiebung der Altersstruktur in Richtung über 60jährige. Auf politischer Ebene ist ein Interessensausgleich zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Interessensgruppen und der einzelnen Altersgruppen vorzunehmen um den sozialen Frieden langfristig zu sichern. Es hat sich eine Bürgerinitiative zum Erhalt der Feldwiese gebildet und es haben sich über 500 Bürger mit ihrer Unterschrift für deren Erhalt und für die Bewahrung dieser Offenlandfläche ausgesprochen.***

7. Naturräumliches Leitbild (Seite 23)

Nutzungsintensivierung des Freizeitareals „Feldwiese“ unter Beachtung der Naturraumqualität und der Landschaftsbildqualität sowie der Nutzungserfordernisse für eine allgemeine Erholungs- und Freizeitnutzung ***insbesondere unter Beachtung des Bedarfs an frei zugänglichen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung bzw. Aktivitäten in freier Natur. Verhinderung von weiterer Landschaftsversiegelung noch dazu in derart sensiblen Bereichen wie raren Offenlandgebieten (Wiesen sind mittlerweile ja keine mehr vorhanden in Mauerbach).***

8. Ziel- und Maßnahmenkonzept

8.3.3 Gestaltungs- und Entwicklungskonzept für eine Freizeit- und Sportanlage „Feldwiese“ (Seite 29)

Ein Ausbau einer Sport- und Freizeitinfrastruktur auf dem derzeit überwiegend landwirtschaftlich bzw. extensiv genutzten als „Grünland–Sportstätten“ gewidmeten Areal sollte daher **nicht durchgeführt werden. Laut AVL-Gutachten wurden die Auswirkungen des Spielbetriebs keiner Evaluierung unterzogen und somit kann dieses Gutachten keineswegs als OK für die Errichtung einer Sportanlage sein. Die Abklärung eines normalen Spielbetriebs (lt. Vorgaben des SC-Mauerbachs) in diesem ökologisch sensiblen Landschaftsteil ist zu ergänzen bzw. zu gewährleisten.** Die Erhaltung von landschaftsbildprägenden Landschaftsstrukturelemente ist lt. der jüngeren naturschutzrechtlichen Bestimmungen von größter Bedeutung und daher im zukünftigen Raumordnungskonzept einzuarbeiten.

Die Bedachtnahme auf den Bedarf an frei zugänglichen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung muss zentrale Leitlinie der Planung sein. Die vielfältigen Bedürfnisse und Erfordernisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sind dabei sorgfältig abzuwägen. Widersprüchliche Rechtsnormen (alte Flächenwidmung versus jüngst in Rechtskraft erwachsenen naturschutzrechtlichen Festlegungen) sind unbedingt zu berücksichtigen: daraus entstehende Rechtsunsicherheiten infolge konträrer Rechtsauslegungen und bis dato fehlender Judikatur werden zu langwierigen und teuren Verfahren führen.

Anhang 1 – Stellungnahme zum Landschaftskonzept

Widersprüchliche Rechtsnormen betreffend Schutz der Feldwiese Mauerbach

Alte Flächenwidmungen im Grünland von Wienerwaldgemeinden erweisen sich zunehmend häufig diametral im Widerspruch zu neueren und jüngst in Rechtskraft erwachsenen naturschutzrechtlichen Festlegungen, wie z.B. NATURA 2000, ALPENKONVENTION oder "EUROPASCHUTZGEBIET"-BIOSPHÄREN-PARK Wienerwald.

Bei Interessenskonflikten im Zuge der Errichtung von beispielsweise modernen Sportanlagen auf mehrfach naturschutzrechtlich geschützten Offenlandflächen (Wienerwaldwiesen mit zahlreichen "Schutzgütern" von Fauna, Flora und Habitaten gemäß FFH-Richtlinie der EU) können derzeit für ein und denselben Standort sowohl Anlagenbetreiber und Bauwerber, als auch Naturschutzorgane jeweils völlig konträre Rechtsauslegungen für sich in Anspruch nehmen. Im Anlassfall kann das zu heftigen Interessenskonflikten innerhalb der jeweiligen Ortsbevölkerung führen.

Rechtsexperten (wie z.B. bei CIPRA, dem internationalen Alpenschutzverband) verweisen immer wieder auf die Problematik, dass es oft auch aufgrund unscharfer Schlussfolgerungen in beauftragten Fachgutachten keine Rechtssicherheit gibt.

Alte Widmungen sind einerseits noch in Rechtskraft, jüngere Rechtsnormen zum aktuellen Schutz der BIODIVERSITÄT werden wiederholt sogar von "Amtssachverständigen" noch nicht ausreichend beachtet oder in ihren END-Beurteilungen gewürdigt und voll einbezogen.

Vielfach gibt es noch keine ausreichende Judikatur, um zu eindeutigen Entscheidungen zu gelangen.

Dies führt in jüngster Zeit zunehmend zur Absicht, bei konkreten, schwerwiegenden Rechtsstreitigkeiten endlich klare Entscheidungen sogar durch den Europäischen Gerichtshof zu erwirken.